

VRS-SchülerTicket im Fakultativmodell

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

1. Muss ich für die Nutzung des SchülerTickets einen Ausweis mitführen?

Ja. Das SchülerTicket ist als Fahrberechtigung für den Inhaber nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerschein mit Lichtbild gültig. Dieser ist auf Verlangen dem Busfahrer oder dem Kontrollpersonal vorzuzeigen. Kann kein Schülerschein vorgezeigt werden, kann der Busfahrer ein reguläres Fahrtentgelt für den Fahrtweg erheben oder den betreffenden Fahrgast von der Mitnahme ausschließen.

2. Kann das SchülerTicket auf andere Personen übertragen werden?

Nein. SchülerTickets werden auf die Person (tatsächlicher Nutzer) ausgestellt und sind nicht übertragbar.

3. Zu welchen Zeiten kann das SchülerTicket genutzt werden?

Das SchülerTicket berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des VRS-Netzes. Es gilt für Fahrten zur Schule sowie in der Freizeit.

4. Darf ich ein Fahrrad oder eine weitere Person auf mein SchülerTicket mitnehmen?

Montags bis freitags in der Zeit ab 19.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages, samstags, sonn- und feiertags ganztägig sowie während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen (ausgenommen die beweglichen Ferientage) ab 09.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages, darf im Rahmen der in Punkt 9.5 der Beförderungsbedingungen beschriebenen Regelungen ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden. Die Mitnahme weiterer Personen auf das VRS-SchülerTicket ist nicht möglich.

5. Ich habe mein SchülerTicket verloren. Wie komme ich an ein neues?

Ein Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte (eTicket) ist unverzüglich an die folgende E-Mail-Adresse mitzuteilen: info@stadtbuss-bruehl.de. Folgende Angaben sind hierfür erforderlich: Kundennummer, Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Schule. Die Bearbeitung kann bis zu fünf Werktagen in Anspruch nehmen. Für die Neuausstellung wird eine Gebühr von 10,00 EUR erhoben. Ab dem zweiten Vorfall innerhalb eines Schuljahres beträgt die Gebühr 20,00 EUR. Bis zum Eintreffen des neuen eTickets sind Einzel- oder 4erTickets zu lösen. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht hierfür nicht.

6. Ich möchte das SchülerTicket auch im kommenden Schuljahr nutzen. Ist hierfür eine Verlängerung erforderlich?

Nein. Der bestehende SchülerTicketvertrag wird zum Schuljahreswechsel automatisch verlängert.

7. Zu wann kann ich das SchülerTicket kündigen?

Das SchülerTicket wird als Abonnement für ein Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) abgeschlossen. Es kann zum Ende eines jeden Schuljahres (31.07.) schriftlich gekündigt werden. Alle SchülerTicketkunden werden einmal im Jahr angeschrieben und rund um das Vertragsverhältnis informiert. Diesem Anschreiben ist auch ein Kündigungsantrag beigelegt. Bitte senden Sie diesen innerhalb der angegebenen Rücksendefrist zurück. Der Vertrag wird dann fristgerecht zum 31.07. gekündigt. *Wir weisen darauf hin, dass nach der Rücksendefrist eintreffende Kündigungen, erst für den nächstmöglichen Termin (Folgemonat) berücksichtigt werden können. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen (**bei Umzug: Ummeldebescheinigung, bei Schulwechsel: Schulbescheinigung der neuen Schule, bei Abgang: Kopie der letzten Seite des Abschlusszeugnis**). Ein Fehlen des entsprechenden Nachweises führt zur Fortführung des Abonnementvertrags.*

- Die Kündigung eines SchülerTicket-Abonnements innerhalb des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund (Umzug, Schulwechsel, Beendigung der Schulzeit) bis zum 10. des Kündigungsmonats, mit Wirkung ab dem

1. des Folgemonats, möglich. Hierfür ist dem Kündigungsschreiben ein entsprechender Nachweis (siehe oben) beizufügen. Das Erlangen des Führerscheins stellt keinen Grund zur außerordentlichen Kündigung dar.

8. Was mache ich mit meinem gekündigten / ungültigen elektronischen Ticket (eTicket)?

Das gekündigte / ungültige eTicket ist bis spätestens zum 10. des Folgemonats an die Stadtwerke Brühl Verkehrs GmbH zurückzusenden. Bei nicht fristgerechter Rückgabe wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 EUR erhoben.

9. Was ist bei einem Schulwechsel auf eine andere Schule zu beachten?

- Bei einem Wechsel auf eine der fünf städtischen Brühler Schulen (Clemens-August-Schule, Erich-Kästner-Realschule, Gesamtschule-Brühl, Max-Ernst-Gymnasium, Pestalozzi-Schule) ist eine Neuausstellung des elektronischen Tickets erforderlich. Der Schulwechsel ist umgehend schriftlich mitzuteilen. Eine Schulbescheinigung der neuen Schule, als Nachweis für den Schulwechsel, ist unbedingt beizufügen.
- Bei einem Wechsel auf eine andere nicht städtische Brühler Schule (z. B. Karl-Schiller-Berufskolleg) ist eine schriftliche Kündigung erforderlich (siehe hierzu Frage 7).

10. Welche Ticketalternativen bieten sich mir, nachdem ich die Schule beendet habe?

Für alle Schulabgänger/-wechsler und angehenden Azubis bietet das VRS-Tarifsystem alternative Ticketangebote wie bspw. das **AzubiTicket**, das **StarterTicket**, das **Formel9Ticket im Abo** oder das **MonatsTicket im Abo**. Alle wichtigen Informationen hierzu finden Sie unter www.stadtbus-bruehl.de (**nutzen Sie hier auch unseren Tarifberater!**) oder fordern Sie einfach die gewünschten Unterlagen nebst Bestellschein unter info@stadtbus-bruehl.de an.

11. Wie beantrage ich mein neues Abonnement?

Einfach den Änderungsantrag oder Bestellschein ausfüllen und bis zum **15.** des Vormonats an die **Stadtwerke Brühl Verkehrs GmbH** (Engeldorfer Str. 2, 50321 Brühl) zurücksenden oder persönlich im **Fahrgastcenter Brühl-Mitte** (Carl-Schurz-Str. 80, 50321 Brühl) abgeben. Das gewünschte Abo wird Ihnen bequem auf dem Postweg zugestellt.

12. Ich habe bei einer Kontrolle mein SchülerTicket oder meinen Schülerschein nicht vorzeigen können. Das Kontrollpersonal hat mir daraufhin ein EBE (erhöhtes Beförderungsentgelt) von 60,00 EUR ausgestellt. Was muss ich machen?

Kann der Fahrgast nachweisen, dass er zum Zeitpunkt der Kontrolle einen gültigen persönlichen Zeitfahrausweis (hier: SchülerTicket in Verbindung mit Schülerschein) besessen hat, wird statt des erhöhten Beförderungsentgeltes ein Betrag von 7,00 EUR fällig. Den Nachweis über den gültigen Fahrausweis muss der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen, ab dem Tag der Kontrolle, bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, welches die Kontrolle durchgeführt hat, erbringen.

13. Mein SchülerTicket (eTicket) war im Rahmen einer Fahrausweiskontrolle oder im Einstiegskontrollsystem (EKS) nicht lesbar. Der Busfahrer oder das Kontrollpersonal hat das eTicket eingezogen. Mir wurde ein ErsatzTicket oder ein EBE (erhöhtes Beförderungsentgelt) von 60,00 EUR ausgestellt. Was muss ich machen?

Das eingezogene eTicket wird in diesem Fall direkt an die Stadtwerke Brühl zur Prüfung weitergeleitet. Liegt ein technischer Defekt vor, wird dem Kunden kostenfrei ein neues eTicket ausgestellt. Bei erkennbaren Mängeln (Knicke, Risse, Brüche, starke Abnutzung etc.) wird für die Neuausstellung eine Gebühr von 10,00 EUR erhoben. Das ausgegebene ErsatzTicket besitzt 14 Tage im gesamten VRS-Netz Gültigkeit. Bis zum Eintreffen des neuen eTickets ist dieses zu verwenden. Wurde ein EBE ausgestellt, wird dieser durch die Stadtwerke Brühl Verkehrs GmbH für den Kunden, bei einem Fremd-Verkehrsunternehmen (KVB, REVG, RVK, SWH, SWB etc.) niedergelegt. Eigene durch die Stadtwerke Brühl Verkehrs GmbH ausgestellte EBE werden nach Prüfung niedergelegt. Der Kunde muss hier selbst nichts unternehmen.